II. Der grundsteuerfreie römische Boden in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung.

[1. Verwaltungsgeschichtliche Wirkungen der Assignationen]

AG49

I. Verwaltungsgeschichtliche Wirkungen der Assignationen.

Wir wenden uns zunächst den Wirkungen der Ackervergebungen besten Rechtes auf die staats- und verwaltungsrechtlichen Beziehungen der betroffenen Territorien zu, nicht mit der Absicht, davon eine vollständige Darstellung zu geben, sondern nur, um uns diejenigen Verhältnisse zu vergegenwärtigen, welche von den Assignationen berührt werden. Nach einstimmigem und unverdächtigem Zeugnis der Agrimensoren ist die Wirkung einer Assignation zunächst, dass das betroffene Areal aus dem bisherigen Flur- und Gemeindeverband ausscheidet. Welche praktische Bedeutung dies Ausscheiden hatte und was die positive Kehrseite desselben war, das lässt sich nicht einheitlich für die gesamte römische Geschichte beantworten, sondern es müssen hier namentlich die Zeiten nach dem Bundesgenossenkrieg und dessen verwaltungsrechtlichen Konsequenzen, wozu u.a. Cäsars lex municipalis gehört, von den früheren geschieden, zunächst aber auch der Charakter der durch Assignation herbeigeführten Besiedelung in ihren wesentlichen Zügen festgestellt werden.

Allgemeiner Charakter der italischen Besiedlung.

Der italischen Besiedelung ist, soviel wir schliessen können, mit derjenigen der Germanen, im Unterschiede zur keltischen, das wichtige Moment gemeinsam, dass sie genossenschaftlich und nicht clanschaftlich erfolgte, d.h. |

AG50 soweit wir über die ältesten Flurverhältnisse durch Rückschlüsse uns informieren können, hatte diejenige Wirtschaftsgemeinschaft, welche die Flur occupierte, nicht den Charakter einer von einem Häuptling patrimonial-autokratisch regierten erweiterten Familie, sondern den einer, wenn auch noch so straff magistratisch organisierten Genossenschaft unter sich gleichstehender Einzelfamilien. Bei den Germanen hatte dies die Ansiedelung in Dörfern, verbunden mit der Hufenverfassung und der daraus folgenden Art der Fluraufteilung zur Folge. Sind die Terremare der Poebene thatsächlich, wie Helbig als sicher annimmt, Reste von Ansiedelungen der Italiker, welche vor Abschluss ihrer Einwanderung in die Halbinsel fallen, so steht fest, dass ihre Festsetzung gleichfalls in geschlossenen dorfartigen Zusammensiedelungen mit einem nicht mehr nomadenartigen Ackerbau geschah. Daraus aber folgt mit zwingender Notwendigkeit das Bestehen irgend welcher Art von Flurgemeinschaft, auf deren anfängliches Bestehen auch auf den römischen Fluren, wie sich noch bei verschiedenen Gelegenheiten zeigen wird, zahlreiche Einzelerscheinungen mit solcher Bestimmtheit zurückdeuten, dass diese Thatsache wohl als eine sichere in dem Sinn gelten kann, in welchem man hier von »Sicherheit« überhaupt wird sprechen wollen. Damit ist freilich nichts gewonnen für die Frage, wie diese Flurgemeinschaft näher ausgesehen haben kann. Dass nicht der gesamte ager Romanus Wirtschaftsgebiet einer Gemeinschaft gewesen sein kann in der Art wie eine deutsche Dorfmark, ist an sich klar. Sind die ältesten wirtschaftlichen Gemeinschaften in Rom die gentes gewesen, und die späteren Landtribus aus einer Aufteilung der Gentilmarken unter die Gentilgenossen entstanden, so müssen, was auch mit allen uns bekannten Thatsachen und namentlich dem Bericht über die Feldmark der gens Claudia stimmt, die gentes als mit lokalen Mittelpunkten über das gesamte Territorium verteilt gedacht werden. Über die Organisation |

AG51 der gentes sind wir bekanntlich völlig im Dunkeln. Dass ihre traditionelle Auffassung als auf Verwandtschaft beruhender Sippenverbände nicht dazu verführen darf, sie als clanschaftlich gegliedert zu denken, zeigt die Analogie der vielberufenen »genealogiae« in deutschen, nach dem genossenschaftlichen Hufenprinzip organisierten Dorfmarken. Ob es irgendwie bevorrechtete Familien in den einzelnen Gentilmarken gegeben hat, namentlich ob einzelne Familien in der als Vorläufer des ager publicus zu denkenden Allmende der einzelnen Flurgemeinschaft eine besondere bevorrechtigte Stellung eingenommen haben und wie die gens organisiert war, sind Fragen, zu deren auch nur hypothetischer Beantwortung der

Agrargeschichte das Material fehlt. Für sie gibt es in dieser Beziehung der Möglichkeiten mehrere. Ebenso kann der Versuch nicht unternommen werden, die Stellung der alten pagi innerhalb der flurgemeinschaftlichen Organisation zu ermitteln. Dass sie zu den Markenverhältnissen dieser Gemeinschaften in Beziehung standen, dafür sprechen ausser der lustratio pagi noch manche andere Reste in späterer Zeit und auch die Anwendung der Bezeichnung auf germanische Markgenossenschaften[1].

Einige Rückschlüsse auf die ältesten Flurverhältnisse sollen im Eingang des folgenden Kapitels noch bei Besprechung des ager publicus versucht werden. Hier kommt es zunächst auf andere, sicherer zu erkennende Eigentümlichkeiten der italischen Besiedelung an. Eine wesentliche Differenz gegen die germanischen Ansiedelungsverhältnisse scheint nämlich bei ihr vorzuliegen: die politischen Zustände des italischen Besiedelungsgebietes zur Zeit der Einwanderung und die höhere Technik der Einwanderer brachten es mit sich, dass im Gegensatz zu den deutschen |

AG52 Dörfern die italischen, schon die Pfahldörfer, mindestens zum Teil befestigte Orte waren. Damit aber ist der Besiedelung von Anfang an ein unauslöschlicher halbstädtischer Charakter aufgeprägt[1a], derartige Dörfer haben die Tendenz, Ackerbürgerstädte zu werden und hiermit wieder ist dem gesamten Agrarwesen die Tendenz eingepflanzt, frühzeitig modernen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zugänglich zu werden und dies Moment bestimmte später den Charakter der römischen Kolonisation.

Charakter der römischen Kolonisation.

Während die grosse Kolonisation des deutschen Ostens ganz überwiegend sich einer Besiedelungsschablone bedient hat, welche von der Art der Besiedelung und Fluraufteilung der Völkerwanderungszeit sich nicht prinzipiell unterscheidet, steht die römische Kolonisation in ihren Formen der modernen amerikanischen näher. Wie diese kennt sie nur zwei Möglichkeiten: Besiedelung in den Formen der Städtegründung bezw. -Umgründung (Koloniededuktion) und unorganisierte Besiedelung in Einzelhöfen (viritane Assignation). Mag die colonia, die »Bauernschaft« — nach Mommsens Ansicht — die verjüngte Projektion der gentilen Flurverfassung sein, so ist sie ausserdem doch auch eine Organisation zur Abwehr dritter in einem befestigten Ort, also einer Stadt. Die Viritanassignation aber schafft überhaupt keine »colonia« in jenem Sinn.

Während demgemäss die viritane Assignation offenbar die Zuweisung der vergebenen Parzelle regelmässig zu vollem römischen Individualeigentum und immer losgelöst |

AG53 von jeder Art Flurgemeinschaft in sich schliesst, scheint die Gründung von Bürgerkolonien in einer Zeit, als das Individualeigentum am Grund und Boden das römische Rechtsleben schon beherrschte, noch einen anderen Charakter gehabt zu haben. Stets enthält sie die Konstituierung und Organisation einer Gemeinde, deshalb ist die Zahl der Besiedler eine geschlossene, in älterer Zeit bei den coloniae civium Romanorum, von denen hier allein die Rede ist[2], regelmässig 300, und wenn wir nun ferner hören, dass dabei der einzelne Kolonist 2 jugera Land erhalten habe, so ist die Annahme ausgeschlossen, dass dies sein ganzes Landlos gewesen sein sollte. Da vielmehr die coloni unbedingt als Bauern zu denken sind, so entsprechen diese 2 jugera den romulischen heredia und also ebenso wie diese den Wurten der germanischen Fluren, dem Hof- und Gartenland, welches der Einzelne zu privativem, der Flurgemeinschaft entzogenem Besitz erhielt und welches nicht weniger, gelegentlich aber erheblich mehr als 2 Morgen betrug. Das übrige Land muss also in Flurgemeinschaft gelegen haben. Dies war später naturgemäss anders — so hatte Gracchus in seiner Kolonie auf dem Boden von Karthago teilweise 200 jugera und teilweise anscheinend mehr — also sicherlich zu vollem Individualeigentum — assigniert, und die Agrimensoren kennen nur Vergebung in Individuallosen. Allein der Charakter der kolonialen Besiedelung als Gemeindeorganisation blieb bestehen und die Kehrseite der vollständigen oder teilweisen Zerstörung des bisherigen Flurverbandes der kolonisierten Gemeinde war also der Eintritt in den Gemeindeverband der Kolonie. Die Viritanassignationen dagegen führten zu einer Gemeindeorganisation nicht, sie bedeuteten lediglich eine Erweiterung des Weichbildes der römischen Gemeinde in den tribus rusticae. Nach dem Bundesgenossenkriege |

AG54 hörte das auf: jedes römische Grundstück hatte von da an grundsätzlich einer römischen Vollbürgergemeinde anzugehören. Soweit es sich jetzt nicht um Koloniegründung handelte, also bei der viritanen Assignation, mussten die vergebenen Landlose einer bestehenden Gemeinde zugewiesen oder es mussten eigene Organisationen dafür geschaffen werden.

Fragen wir nun, für welche Verhältnisse unter dieser späteren Verwaltungsorganisation die Zugehörigkeit des Grundes und Bodens zu einer Gemeinde Bedeutung hatte, so sind dies

Verwaltungsrechtliche Bedeutung des Territoriums.

1. Die Jurisdiktion und Polizeigewalt. Die Formel bei der Konstituierung der Kolonie lautete in dieser Beziehung (Hygin, De cond. agr. p.118, 21): »Quos agros etc. dedero assignavero, in eis agris juris dictio cohercitioque esto coloniae illius.« Sowohl für die Ziviljurisdiktion betreffend Grundstücke des Territoriums innerhalb der nur zum Teil sicher bekannten Kompetenzschranken, als für die kriminelle Verfolgung der auf dem Territorium begangenen Verbrechen sind die Municipalmagistrate zuständig. Ebenso steht ihnen als Ausfluss der Polizeigewalt u.a. die Marktpolizei auf dem betreffenden Territorium zu.

2. Der Census wurde nach dem Bundesgenossenkrieg von den Gemeinden besorgt und unterlag jedes Grundstück dem Census der betreffenden Gemeinde. Wir finden deshalb, dass die Gemeinden untereinander über die Frage prozessieren, bei welcher von ihnen ein Grundstück censuspflichtig sei[3]. In der Kaiserzeit, wo Italien steuer- und bald auch aushebungsfrei war, hatte die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde allerdings in Italien in dieser Hinsicht weniger Bedeutung als in den Provinzen, wo bekanntlich die Gemeinde sowohl für ihr Steuer- als für ihr Rekrutenkontingent haftbar gemacht wurde und |
AG55 deshalb an der Festhaltung der zugehörigen Grundstücke ein Interesse hatte.

3. Der Grundbesitz begründete die Heranziehung zu gewissen munera patrimonii in der betreffenden Gemeinde[4].

Wonach bemisst sich nun der territoriale Umfang der Veränderungen, welche durch Assignationen herbeigeführt werden?

Territoriale Wirkung der Assignationen.

Entscheidend ist zunächst das Zusammentreffen der beiden den Be- oder Umsiedelungsvorgang zur Perfektion bringenden Momente: Division und Assignation. Wo nur eins von beiden[5] vorliegt, bedarf es einer besondern Bestimmung, um die Amtsgewalt — um damit die oben aufgeführten Befugnisse zusammenzufassen — der neuen Gemeinde auf den betreffenden Acker zu erstrecken. Die divisio fehlt da, wo ausserhalb des durch die forma veranschaulichten Koordinatensystems der limites Äcker in der Begrenzung, welche sie vorher gehabt hatten, also in arcifinischer Verfassung, an Kolonen assigniert wurden, was vorkam, wenn die Zahl der Kolonen das zufolge Aufteilung verfügbare Areal überstieg und infolgedessen benachbarte Besitzungen zu Hilfe genommen wurden[6]. |
AG56 An sich blieben dieselben dann im bisherigen Gemeindeverbande, sofern nicht das Areal mit auf die forma gesetzt und unter Notierung des modus der Assignationen auf derselben die Zugehörigkeit zur neuen Gemeinde bestimmt wurde[7]. Die divisio sowohl als die assignatio fehlte bei dem ager extra clusus und denjenigen subseciva, welche zwischen den rektangulären Grenzen der pertica und der Grenze der kolonisierten Flur, wie sie die forma enthielt, übrigblieben. Die assignatio fehlte zunächst bei den subseciva, welche innerhalb der Centurien liegen blieben und ferner bei den loca relicta, d.h. demjenigen Areal, welches als ungeeignet zur Aufteilung durch Einzeichnung seiner Grenzen in die forma aus dem Centuriensystem ausgeschlossen wurde. Die sämtlichen gedachten Grundflächen, ager extra clusus, subseciva und loca relicta, unterstehen nicht ipso jure der Amtsgewalt der neuen Gemeinde, sondern verbleiben de jure in der »potestas« des assignierenden Magistrats, in der Kaiserzeit des princeps[8]. Es konnte über diese Ländereien in verschiedener Weise Verfügung getroffen werden[9]. Sie konnten — wie es mit den loca relicta häufig geschah — der Gemeinde als Gemeinweide, pascua publica, oder unveräusserlicher Holzbestand assigniert werden oder das Weiderecht auf ihnen konnte bestimmten — meist den angrenzenden — fundi zugewiesen werden — ager compascuus[10]. Oder sie konnten, wie oft mit |

AG57 dem ager extra clusus geschah, der Gemeinde zur Verpachtung, für Rechnung der Gemeindekasse übereignet oder auch nur precario oder gegen Zins überlassen werden[11]. War gar nichts bestimmt, so blieben sie ager publicus populi Romani und soweit die Gemeinde oder auch Private, wie es bei den subseciva oft geschah, sie in Kultur nahmen, entstand der gleiche Rechtszustand wie in republikanischer Zeit bei Okkupation des ager publicus. Die Nutzziehung war rein prekär, jederzeit konnte die Einziehung behufs neuer Assignation oder Verpachtung von Staats wegen erfolgen[12]. Vespasian machte hiervon reichlich Gebrauch zu grosser Misszufriedenheit der Possessoren, bis Domitian der ewigen Beunruhigung der Gemeinden ein Ende machte, indem er diesen letzten Rest des ager publicus im alten Sinn in Italien den Okkupanten in einer von den Agrimensoren erwähnten allgemeinen Verfügung[13], von welcher ein Exemplar inschriftlich erhalten ist (C. I. L. IX, 5420), übereignete.

Bedeutung der forma.

Praefecturae.

Aus dem Vorstehenden geht schon die grosse Bedeutung hervor, welche die forma für diese Verhältnisse hatte. Derjenige Teil einer kolonisierten Flur, welcher auf die forma, die Flurkarte, nicht übernommen war, blieb von dem ganzen Assignationsgeschäft unberührt, gehörte in keine der vorstehend gedachten Kategorien. Soweit dagegen eine einheitliche forma hergestellt war, soweit reichte in dubio auch der einheitliche Flurbezirk[14], eventuell umfasste er mehrere bisherige Gemeindefluren[14a] |

AG58 oder Teile von solchen. Wurde, weil ein auf die forma gebrachter Flurbezirk nicht ausreichte, ein Teil einer benachbarten Flur durch ein selbständiges Koordinatensystem aufgeteilt und — was damit im Zweifel identisch war[15] — auch eine besondere forma dieses Bezirks hergestellt und wurde nun dieser Bezirk, welcher also nur Acker, keinen eigenen städtischen Mittelpunkt enthielt, der Hauptkolonie unterstellt, so unterlag er zwar ihrer Amtsgewalt, aber nur als relativ selbständige Pertinenz, praefectura genannt, weil für einen solchen Bezirk besondere praefecti zur Handhabung der Jurisdiktion von den Magistraten der Kolonie zu delegieren waren[16].

AG59

Fundi redditi, concessi, excepti.

Indessen auch innerhalb des von der Limitation betroffenen Areals können Grundstücke vorkommen, die von der Wirkung der Assignation ausgeschlossen bleiben. Zunächst wird uns, allerdings als Meinung nur eines Teils der Agrimensoren, berichtet[17], dass, wenn an der Aufteilung auch bisher auf der Flur Angesessene beteiligt waren und diesen oder einem Teil von ihnen ihr bisheriger Besitz in der gleichen Begrenzung zurückgegeben worden war — was auf der Flurkarte mit »redditum suum« bezeichnet wurde —, die betreffenden Grundstücke dann nicht ohne besondere Bestimmung der Amtsgewalt der Kolonie unterstanden. Der Grund liegt nicht in der Persönlichkeit dieser Besitzer, etwa darin, dass sie nicht neu in die Kolonie deduziert worden waren, denn wenn alten Besitzern für ihren bisherigen Besitz neuer eingetauscht, oder nur ein Teil ihres bisherigen Besitzes zurückgegeben, für den Rest aber andrer eingetauscht ist |

AG60 — »commutatum pro suo« bezw. »redditum et commutatum pro suo« auf den Flurkarten bezeichnet —, so tritt das betreffende Areal in den Flurverband der Kolonie ein. Sondern der Grund liegt offenbar darin, dass der bisherige Status des Grundstücks aufrecht erhalten ist. Die Assignation erfolgt, wie wir in Kap. I sahen, nach modus agri und, wenn auch thatsächlich die Kolonisten schliesslich konkrete Ackerflächen zugeteilt erhalten, so gilt doch, da die forma nur den modus des einzelnen in den einzelnen Centurien enthält, im Rechtssinne nur dieser als durch das Assignationsverfahren zugewiesen. Angesichts dessen war die Ansicht möglich, dass wo ein Grundstück ausdrücklich als »redditum«, also mit seinen bisherigen Grenzen und innerhalb diesen zugewiesen auf der forma notiert ist, nicht eigentlich in erster Linie modus, sondern eine konkrete Fläche zugewiesen sei und deshalb keine eigentliche Assignation vorliege. Denn wo die Rückgabe des Landes in der Weise erfolgte, dass nur die Grenzen festgestellt und auf der Flurkarte verzeichnet wurden (Fig. 185 Lachmann), war es unzweifelhaft, dass ipso jure eine Einbeziehung in die Kolonialflur nicht erfolgt war. Wurde solches Land durch besondere Bestimmung der Amtsgewalt der Kolonie unterstellt, so hiess

das betreffende Areal fundus concessus, wurde es dagegen davon eximiert, fundus exceptus[18].

Welcher Rechtszustand trat nun für diejenigen Teile des besiedelten Territoriums ein, die nicht in die pertica aufgenommen und auch nicht durch besondere Verfügung der Jurisdiktion einer Gemeinde unterstellt worden waren?

Rechtslage des nicht assignierten Territoriums.

Wo die pertica einer Kolonie Teile eines fremden Territoriums mit ergriff, blieb die Verfassung des Restbestandes zweifellos im alten Zustande. Unter Umständen war dieser Rest ein geringfügiger, gelegentlich — so in |
AG61 Caudium[19] — war das ganze Gebiet von der pertica der angrenzenden Kolonie ergriffen, dann war die Amtsgewalt des Munizipiums auf den Bezirk innerhalb der Mauern, in praxi also wohl namentlich auf die Marktpolizei und -Jurisdiktion, beschränkt.

Wo dagegen die pertica einer Kolonie nur einen Teil des Gebietes der Gemeinde, in welche sie deduziert war, ergriff, ergab sich der Zustand, dass zwei Gemeinden nebeneinander in Form einer Doppelstadt, Alt- und Neustadt, existierten[20]. Welches die Verfassung solcher Doppelstädte und ihr Verhältnis zu einander, namentlich in Abgrenzung der Amtsgewalten, gewesen sein mag, ist für uns im einzelnen nicht zu ermitteln[21], dass sie bestanden, ist unzweifelhaft.

Nicht inkommunalisierte Grundstücke.

Es ist schliesslich die Frage zu berühren, was aus denjenigen oben erwähnten fundi wurde, welche keiner Gemeinde zugewiesen, sondern ausdrücklich eximiert — fundi excepti — waren. In der Zeit vor dem Bundesgenossenkrieg wären sie einfach in die tribus rusticae eingeschrieben worden. In der Zeit nachher aber war dies so nicht mehr möglich. Nach den Darstellungen der Agrimensoren wurden sie vielmehr selbständig als territoria |
AG62 konstituiert. Sie führen mit den Gemeinden Prozesse de territorio, stehen offenbar im Census selbständig und überhaupt nur unter der Zentralinstanz in Rom[22]. Ebenso ist ihnen gelegentlich als Teil der Polizeigewalt die Marktgerechtigkeit verliehen[23]. Sicherlich hatte das Verhältnis in den Provinzen, wo der Census für Steuern und Aushebung praktisch blieb, grössere Bedeutung als in Italien — wo es auch überhaupt seltener war. In feldmesserischer Hinsicht haben wir es offenbar mit derjenigen Species des ager per extremitatem mensura comprehensus zu thun, welche Frontin (p.5) erwähnt: auch die als fundi excepti auf der forma verzeichneten derartigen Bezirke sind ja nach ihren Besitzgrenzen auf der Flurkarte verzeichnet, also per extremitatem vermessen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass schon die Karte bei Frontin (Fig. 4) ergibt, dass ungeteilter Besitz nicht notwendig zum rechtlichen Bestand eines einheitlichen derartigen Bezirks zu gehören scheint. Auf die sonstigen staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke, welche sich in der Überlieferung der klassischen Zeit sehr unscheinbar ausnehmen, aber bestimmt waren, eine höchst bedeutsame Rolle in der Entwickelung auch der römischen Agrarwirtschaft zu spielen, soll später besonders eingegangen werden (cf. Kap. IV). —

Verfassungszustände innerhalb der Kolonien.

Am kümmerlichsten steht es um unsre Kenntnisse, sobald wir der Frage näher treten, welche Wirkungen die Verwandlung in eine römische Bürgerkolonie auf die Verfassungszustände innerhalb der betreffenden Gemeinde geübt hat. Dass das Verhältnis der alten Einwohner zu den Kolonisten nach einer einheitlichen Schablone geregelt sein sollte, ist wohl ausgeschlossen. Für Nola nimmt Mommsen an, dass die alten Besitzer zur plebs urbana |
AG63 degradiert wurden und in der That muss dies überall da eingetreten sein, wo das ganze Gebiet konfisziert wurde. Das entgegengesetzte Extrem bildet für die älteste Zeit Antium, wo die alten Einwohner unter die Kolonisten eingeschrieben wurden. Für Pompeji, wo keine von beiden Eventualitäten, sondern ein irgendwelches, aber vermutlich rechtsungleiches Verhältnis beider Kategorien geschaffen wurde, scheint der verschiedenen Qualität der Bürger auch eine verschiedene Art der Aufteilung des Ackers entsprochen zu haben[24].

Nach Lage der Quellen können wir jedenfalls nicht hoffen, die Verhältnisse zwischen den neu angesetzten Kolonisten und den alten Bewohnern, wo diese letzteren in einem besonderen Rechtszustand verblieben oder in einen solchen versetzt wurden, auf ein Prinzip zurückzuführen, und nur um die Ermittelung solcher Prinzipien handelt es sich hier. Die Kolonien scheinen darin untereinander sehr stark differiert zu haben. Dagegen haben wir Anhaltspunkte dafür, dass diejenigen Gemeinden, welche Bürgerkolonien waren, auch in der Kaiserzeit, trotz staatsrechtlicher Gleichstellung mit den Munizipien, in ihren internen Verhältnissen von diesen und den anderen Reichsgemeinden nach einer bestimmten Richtung differierten. Mommsen[25] hat darauf hingewiesen, dass im |
AG64 Gegensatz zu den übrigen Gemeinden, welche, soweit bei ihnen römische Untereinteilungen überhaupt vorkommen, in curiae geteilt sind, bei den Kolonien[26] sich die Einteilung in tribus findet. Nun steht in Rom die Einteilung in tribus mit der Ackeraufteilung zweifellos in Zusammenhang und es liegt der Schluss nahe, dass dies auch bei den Bürgerkolonien der Fall gewesen sei und dass also die Art ihrer Agrarverfassung noch in der Kaiserzeit ein ihnen wesentliches Unterscheidungsmerkmal gebildet habe. Der Möglichkeit, dass dies sich so verhalten hat, wird dadurch nicht präjudiziert, dass bei den Kolonien in Afrika[27] sich die Einteilung in Kurien findet. Abgesehen davon, dass wir in Rom selbst beide nebeneinander finden, stammt die Verleihung des Kolonialrechtes an die betreffenden Gemeinden aus einer Zeit, in welcher die Bürgerschaft innerhalb der Gemeinden zu Gunsten des Decurionats ebenso politisch depossediert war wie in Rom zu Gunsten des Senats, wo also, auch wenn die vermutete Differenz der Agrarverfassung bestand, es keinen Zweck mehr hatte, die daraus an sich folgende Neueinteilung der Bürger vorzunehmen[28]. Auch mag eine rein titulare Verleihung der Kolonialqualität in der Kaiserzeit mehrfach stattgefunden haben[28a]; indessen muss allerdings gerade die Auffassung hier bekämpft werden, als ob, wenn eine Gemeinde in eine Kolonie umgewandelt wurde, ohne dass |
AG65 eine Deduktion von Neuansiedlern dorthin stattfand, es sich notwendig um eine reine Titelfrage ohne praktische Bedeutung für ihre inneren Verhältnisse oder doch nur um leere Äusserlichkeiten — IIviri statt der IVviri u.dgl. — gehandelt hätte. Dem steht entgegen, dass die Agrimensoren ausdrücklich den Fall, dass ein Munizipium »in coloniae jus transfertur[29]«, als eine sie berührende Angelegenheit behandeln; ferner ergibt sich das Vorhandensein einer praktischen Bedeutung für die Zeit Hadrians aus Gellius (16, 13)[30], und endlich wissen wir, dass Praeneste unter Tiberius um Rücküberführung aus der Kolonialqualität in die munizipale bat[31], was gleichfalls einen praktischen Grund gehabt haben muss. Man wird alsbald vermuten, dass dieser in der Anwendung der römischen Aufmessungsformen auf den Boden der Kolonie liegt, — worin aber das praktische Motiv dabei zu sehen ist, darüber lässt sich eine Ansicht erst aufstellen, nachdem wir Klarheit darüber gewonnen haben, welche rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten die Anwendung dieser Aufteilungsformen mit sich brachte und worin also ihre praktische Bedeutung lag. Dabei haben wir zunächst von der in Italien durchweg in den Bürgerkolonien verwendeten Aufteilung per centurias, also von dem grundsteuerfreien römischen Acker, auszugehen.

Anmerkungen:

[1] Stammt pagus von pango, so liegt die Beziehung auf die durch Vertrag mit der Gesamtheit ausgeschiedene festbegrenzte Mark nahe.

[1a] Schon dass die Häuser auch der Dörfer mit den Mauern aneinander stossen, soweit das spätere römische Besiedelungsgebiet reicht — z.B. in Lothringen —, ist Folge der Anlage von Dorfstrassen, welche die eigentlich deutschen Dörfer nicht kennen. Das unbedingte Fehlen dieser äusserlich auffallenden Erscheinung ist es, was Tacitus mit seinem Bericht über die vereinzelte Lage der deutschen Gehöfte (Germania 16) meint, nicht allein die Einzelhöfe im Gegensatz zur Dorfbesiedelung.

[2] Über die Flurverhältnisse der latinischen Kolonien sind wir nicht unterrichtet.

[3] Hygin, de cod. agr. p.114, 11.

[4] Auch aus diesem Grunde finden Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden de jure territorii statt p.52, 21.

[5] P.154, 9: Divisi et assignati agri non unius sunt conditionis. Nam et dividuntur sine assignatione et redduntur sine divisione. Dividuntur ergo agri limitibus institutis per centurias, assignantur viritim nominibus.

[6] P.160, 14: Aliquando … in limitationibus, si ager etiam ex vicinis territoriis sumptus non suffecisset, et auctor divisionis quosdam cives coloniis dare velit et agros eis assignare, voluntatem suam edicit commentariis aut in formis extra limitationem: »monte illo, pago illo, illi jugera tot«, aut »illi agrum illum, qui fuit illius«. Hoc ergo genus fuit assignationis sine divisione … Sunt vero divisi nec assignati, ut etiam in aliquibus regionibus comperimus, quibus, ut supra diximus, redditi sunt agri: jussi professi sunt quantum quoque loco possiderent.

[7] Das ergibt per analogiam Hygins polemische Auseinandersetzung p.118, 9ff., bz. 119, 8f.: .. quidam putaverunt, quod … repetendum arbitror, ut eis agris qui redditi sunt veteribus possessoribus, juris dictio esset coloniae ejus cujus cives agros adsignatos accipiebant, non autem videtur … alioquin, cum ceteros possessores expelleret …, quos dominus in possessionibus suis remanere panus est, eorum condicionem mutasse non videtur …

[8] P.6, 4, 5 sq. p.20. p.22. 52, 7. 53, 16. 110, 14ss. p.117, 17, 25. 132. 155, 23. 162, 20. 163, 10, 15. 202, 5.

[9] P.114, 3. 133, 4. 196, 18. 197, 20. 198. 202, 3f.

[10] P.15. 48, 24. 116, 22. 117, 18. 120, 16. 157, 9. 196, 18. 201, 15. 202, 3.

[11] Cf. die Stellen in Note 9.

[12] Cf. die Stellen in Note 8.

[13] P.54.

[14] Das war wenigstens, wie aus Hygins Polemik p.118 hervorgeht, die herrschende Meinung und geht auch aus der Identifikation von forma und pertica hervor p.154, 18: … quamvis una res sit forma, alii dicunt perticam, alii cancellationem, alii typon, quod … una res est: forma.

[14a] P.164, 5f.: … multis … erepta sunt territoria et divisi sunt complurium municipiorum agri et una limitatione comprehensa sunt: facta est pertica omnis, id est omnium territoriorum, coloniae ejus in qua coloni deducti sunt. Ergo fit ut plura territoria unam faciem limitationis accipiant.

[15] Cf. die Stelle des Siculus Flaccus in der nächsten Note.

[16] P.26, 10: (Frontin l. II) quidquid huic universitati (der Kolonie) adplicitum est ex alterius civitatis fine, praefectura appellatur, — p.49, 9: .. coloniae quoque loca quaedam habent adsignata in alienis finibus, quae loca solemus praefecturas appellare. Besonders aber Sicul. Flacc. p.159, 26. 160: Illud praeterea comperimus, deficiente numero militum veteranorum agro qui territorio ejus loci continetur in quo veterani milites deducebantur, sumptos agros ex vicinis territoriis divisisse et assignasse; horum etiam agrorum, qui ex vicinis populis sumpti sunt, proprias factas esse formas. Id est suis limitibus quaeque regio divisa est et non ab uno puncto omnes limites acti sunt, sed, ut supra dictum est, suam quaeque regio formam habet. Quae singulae perfecturae appellantur ideo, quoniam singularum regionum divisiones aliis praefecerunt, vel ex eo quod in diversis regionibus magistratus coloniarum juris dictionem mittere soliti sunt (teilweise verderbter Text). Man kann es befremdlich finden, dass im Text nicht das Causalverhältnis umgekehrt angegeben und gesagt ist: für detachierte Jurisdiktionsbezirke stellte man eigne formae auf. Nun soll gewiss nicht behauptet werden, die Notwendigkeit, eine besondere forma aufzustellen, sei der juristische Grund für die Schaffung eigner Sprengel mit delegierter Jurisdiktion gewesen. Trotzdem ist die obige Fassung nicht absichtslos gewählt. |
//AG59// Es ist durchaus charakteristisch, dass ein einheitliches Fluraufteilungssystem in dubio auch — Ausnahmen kommen vor p.162, 3 — einem für sich bestehenden administrativen Sprengel entspricht. Rückschliessend werden wir annehmen, dass dies seinen Grund darin hat, dass die einzelnen Flurgemeinschaften des alten römischen Territoriums, wie an sich wahrscheinlich, ursprünglich in irgend einer Weise administrativ gesondert nebeneinander standen, dass die Aufteilung der Gemeinschaft für jede besonders vollzogen wurde und dass diese aufgeteilten Fluren — wenn schon die Limitation angewendet wurde, jede ein besondres Koordinatensystem von Limites darstellend, — dann auch später jedenfalls einige Zeit die frühere Sonderung in der Verwaltung beibehielten. Den Versuch, sie zu den Tribus und pagi in Beziehung zu setzen, möchte ich, da die Agrargeschichte hier nicht entscheidend mitsprechen kann, nicht unternehmen. Sind aber vorstehende Ausführungen auch nur annähernd richtig, so ist in der That die gesonderte Aufteilung das historische prius gegenüber der jurisdiktionellen Sonderstellung der praefecturae. Dass dieser Ausdruck übrigens hier nur in dem im Text angegebenen Sinn der Agrimensoren gebraucht wird, versteht sich.

[17] Hygin p.118, cf. ferner p.116, 16. 160, 24. 178, 5. 197, 14.

[18] p.197.

[19] C. I. L. IX, 2165. lib. col. p.232. Auch die Tribus war dann verschieden, cf. C. I. L. IX, 2167 (Stellatina der Colonen von Benevent) mit 2168 (Faleria der Caudiner).

[20] So wahrscheinlich in Interamnia Praetuttianorum (nach Frontin p.18, womit die Inschrift C. I. L. IX, 5074 stimmt) ferner Puteoli (Tac. Ann. 14, 27), Valentia (C. I. L. II, 3745), Apulum (C. I. L. III p.183) und Thignica.

[21] Von den Jurisdiktionsverhältnissen solcher Doppelstädte scheint das Fragment Ulpians in Dig. 27 § 1 ad municip. (50, 1) zu handeln: Wer sich stets im Municipium, nicht in der Kolonie, aufhält, in jenem alle Feste etc. mitmacht, dort einkauft etc. »omnibus denique municipii commodis, nullis coloniarum, fruitur«, der hat sein domicilium in municipium, und nicht da, wo er »colendi (ruris Flor.) causa deversatur«. Charakteristisch ist, dass das »rus colere« als Wesenheit der Kolonisten erscheint.

[22] P.53. 197, 10. Näheres in Kap. IV.

[23] C. I. L. VIII, 270. cf. Ephem. epigr. II, p.271.

[24] Nissen, Pompejan. Studien und Mommsen im Corp. Inscr. Lat. XIV. Freilich ist alles Nähere dunkel. Nicht einmal das ist sicher festzustellen, ob das nördliche Drittel der Stadt im Gegensatz zu den übrigen Teilen strigiert war, weil dort die Kolonen Sullas zu unveräusserlichem Besitz sassen oder weil dort die alten Einwohner als Vectigalpflichtige sassen; Mommsen nimmt überhaupt Verweisung der alten Einwohner vor die Thore an. Eine »Doppelstadt« lässt sich das Verhältnis nach unsern Nachrichten nicht wohl nennen, diese Bezeichnung wird man nur da anwenden, wo, wie in Valentia, zwei ordines und deshalb auch zweierlei Amtsgewalten mit sich ausschliessender Kompetenz nachzuweisen sind; sonst wären die meisten Kolonien »Doppelstädte«.

[25] Ephem. epigraph. II p.125.

[26] So in der augustischen Kolonie Lilybaeum und in der Kolonie Julia Genetiva Ursonensis.

[27] Ob Hippo Regius und Lambaesis zur Zeit, wo die curiae dort erwähnt werden, Kolonien waren, ist nicht sicher. Dagegen ist dies jedenfalls bei der Kolonie Julia Neapolis der Fall (C. I. L. VIII, 974) und ebenso wohl in der trajanischen Kolonie Thamugaddi (C. I. L. VIII, 5146).

[28] Die einzige Ausnahme wäre Neapolis, wenn sie cäsarianische Kolonie sein sollte, was wohl kaum wahrscheinlich ist (Plinius kennt diese Kolonie nicht).

[28a] D. 1 § 3 de cens. 50, 15: Ptolemaeensium … colonia … nihil praeter nomen coloniae habet.

[29] So ist p.203, 8 zu lesen.

[30] Von Italica und Utica.

[31] Gellius l.c.